



PRÄAMBEL

Das Freie Radio Freistadt ist ein gemeinschaftliches, regionales Medienprojekt, das auf den Prinzipien **Eigenverantwortlichkeit**, **Nichtkommerzialität** und **Gemeinnützigkeit** beruht.

Grundlage für die Programmgestaltung sind die **Charta der Österreichischen Freien Radios**, das **Redaktionsstatut**, die **Programmgrundsätze** und die **Programmrichtlinien**.

Die Programmmachenden, Mitarbeiter_innen und Betreiber_innen des Freies Radio Freistadt anerkennen diese **Richtlinien als ausdrücklichen rechtlichen Bestandteil** des Lizenzbescheides.

Das **Freie Radio Freistadt** lebt vom ehrenamtlichen Engagement und einem respektvollen Umgang der redaktionellen, technischen und organisatorischen Mitarbeiter_innen und Programmmachenden untereinander.



SENDEVERTRAG

für die unentgeltliche Nutzung von Sendezeit

abgeschlossen zwischen der

Freier Rundfunk Freistadt GmbH

Pfarrgasse 4

4240 Freistadt

im folgenden **Freies Radio Freistadt** genannt

und

Name / Organisation / Arbeitsgemeinschaft:

Adresse: (Straße, PLZ, Ort)

Telefon:

E-Mail:

Name der Sendung:

Im Folgenden "**SendungsveranstalterIn**" genannt

1. Sendezeit

Der/die SendungsveranstalterIn ist berechtigt, bis auf Widerruf durch das Freie Radio Freistadt folgende Sendezeit unentgeltlich zu nutzen.

Sendung

Name der Sendung:

Wochentag/Uhrzeit:

Dauer:

Das Freie Radio Freistadt ist berechtigt in Absprache mit der SendungsveranstalterIn die Sendezeit auf andere Wochentage zu verlegen sofern dies durch Änderungen im Programmschema für notwendig und sinnvoll erachtet wird und / oder diese zu anderen Zeiten gemäß dem aktuellen Programmschema zu wiederholen.

2. Ablauf

Der/die SendungsveranstalterIn ist verpflichtet, die für die Sendung der Beiträge notwendigen **Hilfsmittel, wie insbesondere Schallträger, rechtzeitig zur Verfügung** zu stellen, um einen ordnungsgemäßen Sendungsablauf zu ermöglichen.

Vorproduzierte Sendungen müssen spätestens **2 Werktage** vor Beginn der Ausstrahlung im Radio einlangen. Bevorzugte Übermittlung der Beiträge via Online-Archiv (cba.fro.at) oder Cloud-Service. Bitte Link zum Beitrag an die zuständigen MitarbeiterInnen der Programmkoordination per E-Mail senden. Die Übergabe von vorproduzierten Sendungen auf USB-Stick ist ebenfalls möglich.

Die vorproduzierten Sendungen müssen im **Format MP3** abgeliefert werden. Andere Formate können nicht bearbeitet werden! **Livesendungen** sind **nur nach terminlicher Vereinbarung** mit der Programmkoordination möglich. Der/die SendungsveranstalterIn verpflichtet sich, die **Vorgaben des Programmschemas einzuhalten** und aktuelle Vorgaben, die im Studioaushang oder per E-mail angekündigt werden, zu berücksichtigen. Eine schriftliche Bewerbung der Sendung muss das **Logo** des Freien Radio Freistadt berücksichtigen. Die geltende **Studioordnung** ist einzuhalten.

3. Verantwortung & Kennzeichnung

Der/die SendungsveranstalterIn handelt nach dem Prinzip der **Eigenverantwortlichkeit**. Er/sie haftet dafür, dass die Radiosendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift; wird die Freier Rundfunk Freistadt GmbH aus welchem Grund auch immer in Anspruch genommen oder bestraft, ist der/die SendungsveranstalterIn zur **Schad- und Klagloshaltung** verpflichtet. Das Mediengesetz in seiner aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird vom/von der SendungsveranstalterIn zur Kenntnis genommen. Gesonderte Schulungen für Medienrecht können jederzeit in Anspruch genommen werden und werden von der Programmkoordination oder/und der Geschäftsführung organisiert.

Die Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die **Menschenwürde und die Grundrechte** anderer achten und dürfen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

Der/die SendungsveranstalterIn unterliegt der **Kennzeichnungspflicht** seiner/ihrer Beiträge. Der/die SendungsveranstalterIn übernimmt die **Verantwortung für Inhalt und Aufmachung** und ist jeweils am Beginn oder am Ende der Sendung namentlich zu benennen. Beiträge, die von anderen Personen/Redaktionen als des/der Sendungsveranstalters/in gestaltet werden, sind extra namentlich zu kennzeichnen.

Die Gestaltung der Sendung in technischer Hinsicht hat bestmöglich zu erfolgen.

Es gelten die jeweils gültigen **Programmrichtlinien**. Bei der Programmgestaltung ist die **journalistische Sorgfaltspflicht** einzuhalten. **Sponsoring und sogenannte „Radiopatronanzen“** für Sendungen sind grundsätzlich nur in Absprache mit der Geschäftsführung möglich.

Der/die SendungsveranstalterIn hat das Recht, bei **Subventionsgebern** (Land OÖ, Bund, Kupf Innovationstopf ...) um die Förderung der Sendeschiene oder begleitender „Radioprojekte“ anzusuchen. Um Überschneidungen mit bestehenden, beantragten oder laufenden Förderungen von Programmprojekten des Freien Radio Freistadt zu vermeiden, sind Programmkoordination und Geschäftsführung über entsprechende Anträge in Kenntnis zu setzen.

4. Immaterialgüterrechte

Das **Freie Radio Freistadt** erhält das **Recht**, den Beitrag des/der SendungsveranstalterIn zu **senden**. Der/die **SendungsveranstalterIn** hat das Recht, den Beitrag / die Sendung im Cultural Broadcasting Archiv (CBA) des Verbandes der Freien Radios Österreich zu speichern. Die Verwertung der Sendung / Beiträge ist ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke gestattet. Der Austausch der Sendungen mit anderen Freien Radios ist grundsätzlich möglich und erwünscht.

Das Freie Radio Freistadt ist berechtigt, die auf Bild- oder Schallträger festgehaltenen Sendungen für Zwecke der Dokumentation und der Herstellung von Sammlungen auch zu vervielfältigen.

Der/die **SendungsveranstalterIn haftet** dafür, dass durch die Sendung eines Beitrages weder Urheberrechte noch verwandte Leistungsschutzrechte (ausführender KünstlerInnen, SchallträgerherstellerInnen, RundfunkunternehmerInnen) verletzt werden. Der/die SendungsveranstalterIn hat daher, soweit nicht das Freie Radio Freistadt ohnehin entsprechende Verwertungsverträge mit den österreichischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat, die Zustimmung der Urheber und der Inhaber der verwandten Leistungsschutzrechte einzuholen.

5. Verlust der Sendezeit

In den folgenden Fällen wird die Sendezeit mit sofortiger Wirkung entzogen:

Wenn die Angaben im Sendeantrag zum Inhalt der Sendung grob vernachlässigt werden sowie **Titel und Konzept der Sendung** vom/von der SendungsveranstalterIn ohne vorherige Absprache mit der Geschäftsführung verändert werden.

Bei **Ausstrahlung lizenzgefährdender Inhalte** im Sinne des Medienrechts und des Lizenzbescheides durch die KommAustria.

Bei der **Ausstrahlung kommerzieller Produktwerbung**.

Bei **Verstößen gegen die Programmrichtlinien** und gegen Bestimmungen im Sendezeitvertrag.

Wenn die/der SendungsveranstalterIn öfter als zwei Mal **unentschuldigt die vereinbarte Sendezeit nicht einhält**.

Bei **mutwilliger Zerstörung von Eigentum** des Freien Radio Freistadt sowie grober Fahrlässigkeit.

Wenn durch die technische Qualität **keine sauber verständliche Sendung** gewährleistet (Grundstandard) werden kann.

Können die SendungsmacherInnen einen technischen und inhaltlichen Grundstandard nicht gewährleisten, so kann die Sendezeit nur unter der Auflage einer **verpflichtenden Ausbildungsmaßnahme** beibehalten werden. Sobald diese Ausbildung absolviert wurde, sind die SendungsmacherInnen wieder berechtigt ihre Sendezeit wahrzunehmen. Sollte sich mit der Absolvierung dieser Auflage nichts ändern, so folgt daraus der ersatzlose Verlust der Sendezeit.

Unmittelbare Religionsausübung am Sender ist nicht gestattet und führt zum Verlust der Sendezeit.

Werbung für politische Parteien ist ebenfalls unzulässig.

6. Fairness und Respekt

Die / der Sendungsverantwortliche verpflichtet sich zum **fairen und respektvollen Umgang** mit allen Programmmachenden, den MitarbeiterInnen und Verantwortlichen des Freien Radio Freistadt. In jedem Fall muss dem **Gebot fairer Vorgangsweisen** entsprochen werden. Bei Zuwiderhandeln behält sich das Freie Radio Freistadt den sofortigen Entzug der Sendezeit vor.

Auseinandersetzungen und Konflikte zwischen der/dem Sendungsverantwortliche/n und anderen Programmmachenden oder den MitarbeiterInnen des Freien Radios dürfen nicht Inhalt der Sendung sein. Jedes Verhalten, das den **Ruf des Freien Radio Freistadt gefährdet**, ist zu unterlassen und führt zum Verlust der Sendezeit.

7. Programmänderungen

Aus aktuellem Anlass kann vom Programmverantwortlichen bzw. der Geschäftsführung der Sendetermin verschoben oder ausgesetzt werden. Die Sendungsverantwortlichen werden darüber in Kenntnis gesetzt.

8. Schlussbestimmungen

Für die Vergabe und für den Widerruf der Sendezeit ist die Geschäftsführung verantwortlich. Durch diesen Vertrag entsteht **kein Rechtsanspruch** auf die vereinbarte Sendezeit.

9. Einverständniserklärung

Mit der Unterzeichnung erkläre ich über die medienrechtliche Verantwortung, die Programmrichtlinien und die Studioordnung in Kenntnis gesetzt worden zu sein und den im Vertrag aufgelisteten Punkten Folge zu leisten.

Freistadt, am

Unterschrift

(Des/der Sendungsverantwortlichen)

.....

Unterschrift

Gf. Freier Rundfunk Freistadt GmbH

Folgende Unterlagen werden per E-Mail übermittelt:

Programmgrundsätze

Studioordnung

Medienrecht in der aktuellen Fassung

Redaktionsstatut

Charta der Österreichischen Freien Radios

Information über unzulässige Werbung im Freien Radio Freistadt